



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 11

Freitag, 18. März

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 11. September 2016	80
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Windpark Georgshof II Beteiligungs GmbH (i.G.).....	81

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Änderungssatzung der Stadt Aurich zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).....	82
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung).....	82
Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aurich	84
Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2016.....	85
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2014	87
Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2014.....	88
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2014	89

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2013 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG	90
Bekanntmachung Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG	91
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe Vorzeitige Ausführungsanordnung	92

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 11. September 2016

Für die Kreiswahl am 11. September 2016 gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

I. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Es sind 58 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind fünf Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich I

Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden

Wahlbereich II

Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Juist, Stadt Norderney

Wahlbereich III

Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland

Wahlbereich IV

Stadt Aurich

Wahlbereich V

Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow, Stadt Wiesmoor

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Kreiswahl dürfen höchstens **15** Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.),
- Freie Wähler – Wählergemeinschaft im Landkreis Aurich (FW),
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA),
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.).

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKWG und des § 32 NKWO entsprechen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 25.07.2016, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 13.06.2016 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, 10. März 2016

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Weber

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Windpark Georgshof II Beteiligungs GmbH (i.G.)**

Die Firma Windpark Georgshof II Beteiligungs GmbH (i.G.), Arler Weg 11, 26553 Dornum, hat die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen Enercon E-101, mit einer Nabenhöhe von je 135,40 m und einer Kapazität von je 3.050 kW in der Gemarkung Dornum, Flur 7, Flurstücke 36/1, 46, 30/3, 33/1 und 34/1 beantragt.

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 e Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), i.V.m. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 18.03.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Änderungssatzung der Stadt Aurich
zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Aschen und Grabstätten beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Vor Ablauf der Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

§ 2

§ 15 Abs. 4 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, den 08.03.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere
Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Aurich vom 11.07.1985 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Kapellen und Leichenkammern sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Besondere Leistungen sind insbesondere:
 - a) die Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen
 - b) die Entfernung von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen während oder nach Ablauf der Nutzungszeit
 - c) die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens.

§ 4

Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Erstattung von Gebühren

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben (§ 16 der Friedhofssatzung), werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 6

Stundung, Ermäßigung, Erlass der Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Aurich, den 08.03.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Gebührentarif

zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aurich

1. Überlassung von Gräbern/Verleihung von Nutzungsrechten für alle Grabstätten (Wahlgräber, Reihengräber, Urnengräber) für die gesamte Nutzungsdauer je Grabstelle	580,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten um 10 Jahre (je Grabstelle)	275,00 €
3. Gebühr für die Herstellung eines Erwachsenen-grabes bzw. eines Kindergrabes für Kinder über 5 Jahren (Wahlgrab oder Reihengrab) außerhalb des Gräbergemeinschaftsfeldes	470,00 €
4. Gebühr für die Herstellung eines Kindergrabes für Kinder bis zu 5 Jahren	210,00 €
5. Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes	160,00 €
6. Gebühr für die Herstellung eines Erdgrabes im Gräbergemeinschaftsfeld	350,00 €
7. Instandhaltungs- und Pflegegebühr für die Gräber im Gräbergemeinschaftsfeld	95,00 €
8. Benutzungsgebühr für eine Friedhofskapelle	330,00 €
9. Verwaltungsgebühr für sonstige Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten je Fall	110,00 €

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 113 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1 im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.922.450 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.922.450 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2 im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.365.250 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.460.750 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.571.800 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.880.800 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.537.050 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.537.050 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.600.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden lt. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer | 360 v. H. |

§ 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 EUR.
- e) Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 EUR je Einzelfall.
- f) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.

Norderney, den 17.02.2016

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. März 2016, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.03.2016 bis zum 31.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Zimmer 114, öffentlich aus.

Norderney, 15. März 2016

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2014

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 25.02.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-729.658,77€	-730.151,93€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	375.956,33€	375.998,26€	1.2 Rücklagen	-7.523,964€	-19.449,54€
			1.3 Jahresergebnis	-11.925,60€	-7.833,09€
3. Finanzvermögen	13.285,95€	13.237,30€	1.4 Sonderposten	-62.247,26€	-54.907,33€
4. Liquide Mittel	322.184,30€	345.581,21€	2. Schulden	-4.172,31€	-6.511,34€
			2.1 Geldschulden		
			davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.469,00€	33.974,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.933,30€	-3.853,67€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-363,93€	-308,21€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.875,08€	-2.349,46€
			3. Rückstellungen	-5.064,50€	-25.064,50€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-7.063,00€
Bilanzsumme	738.895,58€	768.790,77€	Bilanzsumme	-738.895,58€	-768.790,77€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 31.03.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 15.März 2016

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2014

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 08.03.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-892.342,56€	-875.410,18€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-495.181,07€	-495.181,07€
2. Sachvermögen	815.925,24€	900.927,30€	1.2 Rücklagen	-32.103,49€	-58.886,47€
			1.3 Jahresergebnis	-26.782,98€	-6.296,07€
3. Finanzvermögen	132.074,52€	121.401,57€	1.4 Sonderposten	-338.275,02€	-315.046,57€
4. Liquide Mittel	100.631,54€	100.631,54€	2. Schulden	-12.287,54€	-230.468,50€
			2.1 Geldschulden davon		-201.300,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		-201.300,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.010,32€	-2.968,30€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-2.752,61€	-1.298,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-6.524,61€	-24.902,20€
			3. Rückstellungen	-144.001,20€	-103.082,20€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	1.048.631,30€	1.217.302,88€	Bilanzsumme	-1.048.631,30€	-1.217.302,88€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 31.03.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 15.März 2016

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2014

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 03.03.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	2.638,32€	2.500,67€	1. Nettoposition	-1.058.311,78€	-1.101.069,39€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.150.226,21€	1.118.084,94€	1.2 Rücklagen	-21.732,56€	-35.161,25€
			1.3 Jahresergebnis	-13.428,69€	-62.507,91€
3. Finanzvermögen	3.702,14€	2.378,61€	1.4 Sonderposten	-283.660,44€	-263.910,14€
4. Liquide Mittel	20.165,85€	320.243,73€	2. Schulden	-15.215,96€	-35.303,64€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.198,28€	-4.118,69€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-3.528,00€	-21.498,09€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-10.489,68€	-9.686,86€
			3. Rückstellungen	-103.204,78€	-295.953,92€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	10.881,00€
Bilanzsumme	1.176.732,52€	1.443.207,95€	Bilanzsumme	-1.176.732,52€	-1.443.207,95€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 31.03.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 15. März 2016

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2013 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	64,00
2.	Sachvermögen	1.050.275,86
3.	Finanzvermögen	148.920,51
4.	Liquide Mittel	243.943,24
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.443.203,61

Passiva		€
1.	Nettoposition	1.146.040,52
1.1	Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2	Rücklagen	138.968,16
1.3	Jahresergebnis	62.662,16
1.4	Sonderposten	0,00
2.	Schulden	270.212,09
2.1	Geldschulden	252.681,80
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	252.681,80
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.157,91
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	11.372,38
3.	Rückstellungen	26.951,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.443.203,61

Der Jahresabschluss 2013 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 15.03.2016

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook
Geschäftsführer

Bekanntmachung Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	1,00
2.	Sachvermögen	1.002.626,66
3.	Finanzvermögen	133.484,68
4.	Liquide Mittel	111.293,37
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.247.405,71

Passiva		€
1.	Nettoposition	1.195.030,04
1.1	Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2	Rücklagen	201.630,32
1.3	Jahresergebnis	48.989,52
1.4	Sonderposten	0,00
2.	Schulden	43.138,67
2.1	Geldschulden	30.750,00
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	30.750,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.906,16
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.482,51
3.	Rückstellungen	9.237,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.247.405,71

Der Jahresabschluss 2014 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 15.03.2016

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Sandhorster Ehe, Kreis Aurich, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **04.04.2016, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 26.11.2013 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind entweder im Verhandlungswege ausgeräumt oder in einem Fall der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden. Gegen den am 20.11.2014 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Der deklaratorische Nachtrag 2 ist am 09.03.2016 zur Kenntnis an die Beteiligten übersendet worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.11.2012 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 14.03.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.